



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

2. Juni 2016

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 25. Mai 2016 zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2013 - beschränkt auf den Beschlusspunkt 3. (Entlastung des Oberbürgermeisters)

Vorlagen-Nr.: VI/2015/01430

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit wird erneut Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gegen den Beschluss des Stadtrates vom 25. Mai 2016 zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2013 (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01430) - ausdrücklich beschränkt auf den Beschlusspunkt 3. (Entlastung des Oberbürgermeisters) - eingelegt, weil die Ablehnung dieses Beschlusspunktes rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat sich am 25. Mai 2016 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 30. März 2016 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 08. April 2016 verwiesen.

Nach § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Egbert Geier
Bürgermeister

Anlage
Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde



IHRE BEHÖRDENUMMER



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Herrn Präsidenten Pleye
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

2. Juni 2016

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2013 - beschränkt auf den Beschlusspunkt 3. (Entlastung des Oberbürgermeisters)
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01430

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 30. März 2016 einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2013 (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01430) - Beschlusspunkte 1. und 2. - beschlossen.

Mehrheitlich abgelehnt hat der Stadtrat in o. g. Sitzung folgenden Beschlusspunkt:

„3. Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 die Entlastung.“

Gegen diesen Beschluss - ausdrücklich beschränkt auf den Beschlusspunkt 3. (Entlastung des Oberbürgermeisters) - ist mit Schreiben vom 08. April 2016 Widerspruch eingelegt worden. Daraufhin hat sich der Stadtrat am 25. Mai 2016 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem ursprünglichen Beschluss verblieben.

Diesem Beschluss ist gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA erneut widersprochen worden. Die Ablehnung der Entlastung des Oberbürgermeisters ist rechtswidrig. Nach § 120 Abs. 1 S. 5 KVG LSA entscheidet die Vertretung mit der Bestätigung des Jahresabschlusses zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben (§ 120 Abs. 1 S. 6 KVG LSA). Als Begründung, die der Stadtrat für eine Entlastungsversagung anführen kann, können nur festgestellte Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, nicht aber außerhalb dieses Bereichs liegende, allgemeine politische Gründe.

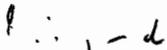
Dem Hauptverwaltungsbeamten soll darüber hinaus die Möglichkeit geboten werden, zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen bzw. sie auszuräumen. Wird gleichwohl die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten aus unsachlichen Gründen abgelehnt oder eingeschränkt, so liegt ein rechtswidriger Ratsbeschluss vor, der zu beanstanden und aufzuheben ist.

Diese Rechtsauffassung hat Ihre Behörde bereits im Widerspruchsverfahren zur Beschlussfassung des Stadtrates zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und zur Entlastung des Oberbürgermeisters mit Beanstandungsverfügung vom 18. Februar 2015, Az.: 206 c, vollumfänglich bestätigt.

Mit der Ablehnung der Entlastung des Organs Hauptverwaltungsbeamter für das Haushaltsjahr 2013 hat der Stadtrat erneut weder sachliche Gründe für die Verweigerung der Entlastung vorgetragen, noch sind solche Gründe, die eine Verweigerung der Entlastung rechtfertigen könnten, ersichtlich. Der Stadtrat hat in keinsten Weise dargelegt, welche Verstöße zu der Entscheidung geführt haben. Die Verweigerung der Entlastung des Organs Hauptverwaltungsbeamter widerspricht daher den zwingenden gesetzlichen Regelungen des § 120 Abs. 1 S. 5 und S. 6 KVG LSA. Zur weiteren Begründung wird auf das Widerspruchsschreiben vom 08. April 2016 verwiesen.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA wird um die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde hierzu gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Egbert Geier
Bürgermeister

Anlagen

1. Beschlussvorlage vom 10. November 2015, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01430 (Anlage 1),
2. Niederschrift der 19. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 30. März 2016 (Anlage 2),
3. Auszug aus der Niederschrift der 19. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30. März 2016 (Anlage 3),
4. Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA vom 08. April 2016 (Anlage 4),
5. Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25. Mai 2016 (Anlage 5),
6. Auszug aus der Niederschrift der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25. Mai 2016 (Anlage 6)
7. erneutes Widerspruchsschreiben (Anlage 7)